

---

**Gestaltungs- und Erhaltungssatzung**  
**für die Stadt Brilon**  
**vom 05.06.1991**

geändert durch die 1. Satzung vom 09.11.1992 zur Änderung der Gestaltungs- und Erhaltungssatzung der Stadt Brilon vom 05.06.1991

geändert durch die 2. Satzung vom 20.03.2006 zur Änderung der Gestaltungs- und Erhaltungssatzung der Stadt Brilon vom 05.06.1991 in der Fassung vom 09.11.1992

geändert durch die 3. Satzung vom 17.08.2007 zur Änderung der Gestaltungs- und Erhaltungssatzung der Stadt Brilon vom 05.06.1991 in der Fassung vom 20.03.2006

**Inkraftgetreten am 24.08.2007**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Einleitung**

### **Präambel**

#### **I Geltungsbereich**

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Sachlicher Geltungsbereich
- § 3 Erhaltung baulicher Anlage
- § 4 Schutz der Denkmale

#### **II Allgemeine Anforderungen**

- § 5 Grundsätze der Gestaltung
- § 6 Abstandflächen
- § 7 Bauflucht
- § 8 Baukörper

#### **III Fassaden**

- § 9 Allgemeine Fassadengestaltung
- § 10 Fenster und Türen
- § 11 Material und Farbe
- § 12 Vorbauten

#### **IV Dächer**

- § 13 Form
- § 14 Eindeckung
- § 15 Gauben
- § 16 Antennen und technische Aufbauten

#### **V Außenanlagen**

- § 17 Einfriedigungen

#### **VI Werbeanlagen und Warenautomaten**

- § 18 Allgemeine Bestimmungen
- § 19 Unzulässige Werbeanlagen
- § 20 Warenautomaten
- § 21 Anzeigefreie Werbeanlagen
- § 22 Besondere Anforderungen an Werbeanlagen
- § 22 a Besondere Anforderungen an Anlagen der Fremdwerbung in den Bereichen nach Anlagen 6 und 6 a) bis d)

## VII Schlussvorschriften

- § 23 Beurteilungsunterlagen
- § 24 Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Inkrafttreten

### Einleitung

Das in Jahrhunderten gewachsene schutzwürdige Stadtbild der alten Ackerbürger-, Bergbau- und Hansestadt Brilon mit seinen ortstypischen Hausformen und seiner Schieferdachlandschaft, das sich aus dem Wegekreuz am Marktplatz entwickelt hat und viele Generationen durch seine Stadtmauern begrenzt und befestigt wurde, verlangt bei seiner zeitgemäßen Fortentwicklung Rücksicht auf baugeschichtlich und künstlerisch bedeutenden Baubestand sowie Einfühlung in die vorhandenen Gestaltungsmerkmale, die die eigenständige Struktur und die Atmosphäre dieser Stadt geprägt haben und auch künftig prägen sollen. Hierbei sollen zeitgerechte Erfordernisse im nötigen Umfang angemessen berücksichtigt werden.

### Präambel

Der Rat der Stadt Brilon hat daher in seiner Sitzung vom 21.03.1991 aufgrund der §§ 4 Absatz 1 und 28 Absatz 1 g) der GO NW in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. 1984 S. 475/ SGV NW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 81 (1) 1, 2, 4, 5; (2) 1 der BauO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S. 419; ber. Aug. 1984) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 172, 173 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der zuletzt gültigen Fassung folgende Satzung nebst Anlagen

- |             |   |
|-------------|---|
| 1           | Abgrenzungsbereich der Satzung mit Zone I und II  |
| 2           | Abgrenzungsbereich der Zonen 1 - 4 für Anlagen der Außenwerbung   |
| 3           | Karte der Denkmale nach DSchG § 3 und § 4   |
| 4           | Liste der Denkmale nach DSchG § 3 und § 4   |
| 5           | Katasterkarte der Stadt Brilon 1829/31  |
| 6           | Abgrenzungskarte für Werbeanlagen in Teilabschnitten der Haupteingangsstraßen   |
| 6 a) bis d) | Abgrenzungskarten für die Zulässigkeit von Anlagen zur Fremdwerbung in tatsächlichen und faktischen Mischgebieten entlang der Haupteingangsstraßen [Bereiche a) bis d)] |

beschlossen.

## I Geltungsbereich

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den Bereich der Kernstadt lt. Anlage 1. Der Abschnitt VI der Gestaltungs- und Erhaltungssatzung gilt zusätzlich für die tatsächlichen und faktischen Mischgebiete [entsprechend § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO)] entlang der nachfolgend aufgelisteten Teilabschnitte der Haupteingangsstraßen in einer Tiefe von 20 m beidseits der Straßenbegrenzungslinien. Die Abgrenzung ergibt sich aus den Anlagen 6 sowie 6 a) bis 6 d).

1. Lindenweg / Möhnestraße  
Lindenweg - Westseite Nr. 2 bis 24 bis Xaveriusstraße und Lindenweg - Ostseite Nr. 7 bis 17, im weiteren Verlauf Möhnestraße - Nordseite Nr. 2 bis 16 und Möhnestraße - Südseite Nr. 1 bis 11 bis Hasselborn.
  2. Scharfenberger Straße  
Scharfenberger Straße - Ostseite Nr. 1 bis 15 bis Zimmerstraße.
  3. Keffelker Straße  
Keffelker Straße - Nordseite Nr. 4 bis 42 bis Nehdener Weg und Keffelker Straße - Südseite Nr. 1 bis 47 bis Voßloh.
  4. Hoppecker Straße  
Hoppecker Straße - Nordseite Nr. 38 bis 58 bis NSG Drübel, Am Drübel - Westseite Nr. 12 und 12a, Hoppecker Straße - Südseite Nr. 37 bis 57 und Gartenstraße Nr. 48.
  5. Altenbürener Straße  
Altenbürener Straße - Nordseite Nr. 1 bis 29 bis Zur Jakobuslinde, Strackestraße Nr. 25 und Altenbürener Straße - Südseite Nr. 2 bis 30 bis An der Schützenhalle.
- (2) Der Bereich der Kernstadt (§ 1 Absatz 1 Satz 1) wird für die baulichen Belange außer Anlagen der Außenwerbung in zwei Zonen (I und II) unterteilt (Anlage 1).
- (3) Für Anlagen der Außenwerbung im Bereich der Kernstadt (§ 1 Absatz 1 Satz 1) sind die Zonen (1 – 4) in Anlage 2 festgesetzt.

## § 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Werbeanlagen, die nach der BauO NW in der jeweils gültigen Fassung baugenehmigungspflichtig und nach § 65 Absatz 1 Nr. 1, 13, 18, 33, 36, 49 Absatz 2 Nr. 2 (3) Nr. 2 BauO NW genehmigungsfrei sind.
- (2) Alle Änderungen der äußeren Gestaltung baulicher Anlagen sind genehmigungs- bzw. anzeigepflichtig. Die BauO NW gilt insoweit, dass
- a) für genehmigungspflichtige Vorhaben ein Bauantrag,
  - b) für genehmigungsfreie Vorhaben eine Bauanzeige
- einzureichen ist.

## § 3 Erhaltung baulicher Anlagen

Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der Abbruch, der Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen einer Genehmigung nach §§ 172, 173 BauGB. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll,

- a) weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder
- b) weil sie von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

## **§ 4 Schutz der Denkmale**

Vor Beginn jeder baulichen Maßnahme wie Neubau, Umbau, Renovierung und Instandsetzung sowie Anbringen oder Änderung von Werbeanlagen ist die Untere Denkmalbehörde und das Westfälische Amt für Denkmalpflege zu beteiligen.

## **II Allgemeine Anforderungen**

### **§ 5 Grundsätze der Gestaltung**

- (1) Bauliche Anlagen und Werbeanlagen haben bei ihrer äußeren Gestaltung in Form, Maßstab, Gliederung, Werkstoff und Farbe das Altstadtgefüge und die Eigenart des altstädtischen Straßenbildes zu berücksichtigen und sich damit in die ihre Umgebung prägende Bebauung einzufügen. Dabei ist auf Gebäude, Gebäudegruppen sowie sonstige bauliche Anlagen und Freiräume von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung besondere Rücksicht zu nehmen.
- (2) Veränderungen an der äußerlichen Erscheinung von baulichen Anlagen sowie Werbeanlagen in der Zone I sind nur unter Wahrung der erhaltenswerten Eigenart dieser Gebäude und des besonders schützenswerten Bereiches zu gestalten. Dabei dürfen Fassadengliederungen, sichtbares Fachwerk, Gesimse oder ähnliche Architekturelemente nicht entfernt, verändert oder überdeckt werden. Dies gilt auch für die das Stadtbild charakteristisch prägenden oder handwerklich wertvollen Bauteile von kulturgeschichtlichem Wert wie Freitreppen, Türen, Tore, Türdrücker, Beschläge, Fensterläden, Schilder, Gitter, Glockenzüge, Lampen und Ausleger sowie Inschriften, Ornamente, Skulpturen, Plastiken und ähnliches. Bei wesentlichen Änderungen von Gebäuden soll die gestalterische Einheit des Bauwerkes in allen Geschossen unter Wahrung denkmalpflegerischer Gesichtspunkte erhalten oder wiederhergestellt werden.
- (3) Bauvorhaben in der engeren Umgebung der in den Anlagen 3 und 4 dieser Satzung aufgeführten denkmalwerten Bauten und erhaltenswerten Objekte sollen diesen in der Wahl des Materials in der handwerklichen Ausführung sowie in ihrer Farbe und Form so angepasst werden, dass die Eigenart der Bauten oder der Eindruck, den diese hervorrufen, durch diese Ausführung nicht beeinträchtigt werden.

### **§ 6 Abstandsflächen**

Zur Erhaltung der Eigenart des Stadtbildes, insbesondere der charakteristischen Stellungen der Bauwerke, ist eine Unterschreitung der in dem § 6 der BauO NW vorgeschriebenen Maße von Abstandsflächen ebenso wie einseitige Grenzbebauung entsprechend der vorhandenen Bebauung zulässig (z. B. Traufgänge und einseitige Grenzbebauung).

### **§ 7 Baufuchten**

Straßen- und platzseitige Raumbegrenzungen sowie die Gebäudestellung müssen bei Um- und Neubauten dem historisch vorgegebenen Bestand entsprechen oder aus ihm sinnvoll entwickelt sein.

Wird die Straßenfront durch historisch entwickelte, freistehend erscheinende Gebäude geprägt, welche nur im hinteren Gebäudebereich mit Nebengebäuden bzw. ehemaligen Nebengebäuden geschlossen bebaut sind, so ist dieser für eine Ackerbürgerstadt typische Charakter zu wahren, indem diese Gebäudeteile auch in Zukunft nur im hinteren Bereich bis 5 m hinter der vorderen Fassade geschlossen bebaut werden dürfen.

## **§ 8 Baukörper**

Die Abmessungen der Baukörper sind aus der gegebenen historischen Parzellenstruktur zu entwickeln. Sollen zur Errichtung eines Gebäudes mehrere Grundstücke vereinigt werden, so ist der Bau so zu gestalten, dass der Eindruck von Einzelhäusern im ursprünglichen Parzellenrhythmus gewahrt bleibt. Zur Festlegung der einzelnen Parzellenbreiten ist im Zweifelsfall die Katasterkarte der Stadt Brilon von 1829/31 (Anlage 5) mit den dargestellten Urparzellen heranzuziehen. Soweit Baukörper im Einzelfall aufgrund ihrer besonderen Bestimmung die vorgegebenen Abmessungen nicht einhalten, sind sie durch geeignete gestalterische Maßnahmen vertikal zu gliedern.

## **III Fassaden**

### **§ 9 Allgemeine Fassadengestaltung**

Bauliche Veränderungen dürfen die bestehenden schwarz-weißen Fachwerkwände, Naturschieferwände und Schmuckverschieferungen nicht beeinträchtigen. Wenn der kleinteilige Maßstab durch frühere Baumaßnahmen beeinträchtigt wurde, ist er bei Umbaumaßnahmen wieder herzustellen. An den straßenseitigen Fassaden sind zwingend Fensteröffnungen anzubringen.

### **§ 10 Fenster und Türen**

- (1) Die Summe der Fensterbreiten darf straßenseitig die Hälfte der Fassadenbreite nicht überschreiten. Alle straßenseitigen Fassadenöffnungen müssen stehendes Format aufweisen, wobei die Öffnungshöhe die Breite um mindestens 30 % übersteigen soll. Sie müssen jeweils als Einzelöffnungen in der Fassade erkennbar sein. Vom Gebäudeende müssen straßenseitige Fassadenöffnungen einen Abstand von mindestens 75 cm halten.
- (2) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Schaufenster und ihre konstruktiven Elemente sollen nicht hinter die Fassadenfront zurückspringen, damit die flächenhafte Wirkung der Fassaden gewahrt bleibt. Bei Fachwerkbauten ist die tragende Fachwerkkonstruktion der Fassade beizubehalten. Die Schaufenster sind hierbei zwischen den tragenden Stützen anzuordnen. Beim Ein- und Umbau von Schaufenstern ist auf die Fassadengliederung Bezug zu nehmen. Die Schaufenster sind so zu gliedern, dass sie nur stehende Scheibenformate aufweisen, deren Höhe die Breite um mindestens 30 % übersteigen muss. Der Abstand der Fenster zum Gebäudeende darf nicht größer sein, als in den Obergeschossen. Zwischenpfeiler und Eckpfeiler zu zurückliegenden Eingängen müssen mindestens 25 cm breit sein. Sockel unter den Schaufenstern sind so vorzusehen, dass sie sich nach den Gestaltungsmerkmalen der Umgebung richten.
- (3) Besondere Anforderungen an Fenster und Türen in der Zone I:

Fenster, außer Schaufenster, sind durch waagerechte und senkrechte Unterteilungen mit konstruktiven Sprossen maßstabsgerecht so zu gliedern, dass die einzelne Scheibengröße 0,5 m<sup>2</sup> nicht überschreitet. Bei Baudenkmälern müssen die historischen Gliederungen und Fenstergestaltungen beibehalten werden. Rollladenkästen sind hier nicht offen sichtbar

zulässig. Fenster, Schaufenster und Türen sind in der Zone I aus Holz zu fertigen und weiß zu streichen. Ausnahmsweise kann zugelassen werden, Schaufenster und Türen auch in anderen Farben einheitlich zu streichen. Türen können auch in Naturholz in einer handwerklichen Verarbeitung zugelassen werden. In Ausnahmefällen kann auch die Verwendung von Metallen und Kunststoffen zugelassen werden, sofern Materialcharakter und Einfärbung oder Anstrich dem vorgenannten Erscheinungsbild angeglichen wird. Hochglänzende, oder natureloxierte Fenster, Schaufenster und Türrahmen sowie die fassadenseitige Verwendung von farblich getönten Scheiben sind in der Zone I unzulässig.

## **§ 11 Material und Farbe**

- (1) Fassaden sind mit hellem Putz, dunkelgrau bis schwarzem Naturschiefer oder schwarz-weißem Fachwerk zu versehen. Fachwerk ist in Konstruktion, Maßstab, Gliederung und Farbe dem historischen Fachwerk anzupassen. Giebelflächen können auch mit senkrechter, dunkel gehaltener Holzverbretterung verkleidet werden. Beton und Natursteinelemente können zugelassen werden, wenn ihr Anteil gering ist und sie sich in Oberfläche, Gestaltung und Farbgebung der Umgebung einfügen. Gebäudesockel und in Ausnahmefällen auch das Erdgeschoß, wenn dieses als Sockelgeschoss anzusehen ist, können mit Naturstein oder grauem Putz verkleidet werden.
- (2) Unzulässig sind alle Fassadenverkleidungen aus Metallen, Glastafeln, Asbestzementplatten, Keramik, polierten Natursteinen, Kunststoffen, Waschbeton, strukturiertem Beton sowie Materialimitationen. Schieferimitationen können ausnahmsweise gestattet werden, wenn sie in ihrer optischen Wirkung dem Schiefer vergleichbar sind. In der Bahnhofstraße als Hauptgeschäftszone können Ausnahmen gestattet werden, wenn eine innovative Gestaltung des Gebäudes im Einzelfall keine negative Beeinträchtigung des Gesamterscheinungsbildes befürchten lässt.
- (3) Fassaden sind farblich so zu gestalten, dass die Farbtöne dem historischen Charakter des Gebäudes und seiner Umgebung entsprechen. Es sind nur solche Fassadenanstriche zulässig, die eine matte Oberfläche erzeugen.
- (4) Gebäude, die architektonisch eine Einheit darstellen, aber in mehrere Eigentumsanteile zerfallen, sind in Farbgebung, Material und Proportionen einheitlich zu behandeln. Farbige Fassadengliederungen sind harmonisch auf die übrige Fassade abzustimmen. Teilanstriche, die nicht auf die Farbgebung der übrigen Fassadenteile abgestimmt sind, sind unzulässig.
- (5) Es kann verlangt werden, dass Proben des Außenputzes, des Anstriches oder anderer wichtiger Gestaltungselemente als Beurteilungsmuster an der Fassade angebracht werden, bevor eine Genehmigung oder Zustimmung erteilt wird.

## **§ 12 Vorbauten**

- (1) Straßenseitig sind Loggien, Balkone, Vor- und Kragdächer oder sonstige Gestaltungselemente, die das flächige Erscheinungsbild von Fassaden auflösen, nicht zugelassen.
- (2) Erker und Schaufenstervorbauten sowie Vitrinen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn sie dem flächigen Erscheinungsbild des Bauwerkes entsprechen und sich in das Orts- und Landschaftsbild einfügen. Die gestalterischen Festsetzungen des § 10 Absatz 2, 3. Absatz sind hierbei zu berücksichtigen.
- (3) Markisen sind nur im Erdgeschoss in Form von Einzelmarkisen entsprechend den Fensteröffnungen zulässig. In ihren Farben sind sie dezent auf die Fassade abgestimmt in nichtglänzenden Materialien auszuführen.

## **IV Dächer**

### **§ 13 Form**

- (1) Die für die Briloner Innenstadt charakteristische Dachform des steil geneigten Satteldaches und des Krüppelwalmdaches ist grundsätzlich zu verwenden. Abweichende Dachformen können zugelassen werden, wenn sie den Gegebenheiten der Umgebung nicht widersprechen und historisch bedingt sind (z. B. Mansardwalmdach bei Haus Hövener). Bei untergeordneten Gebäuden und Gebäudeteilen können andere Dachformen zugelassen werden, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum nicht eingesehen werden können.
- (2) Trauf- und Firstrichtungen sowie Trauf- und Fristhöhen müssen der geschichtlich geprägten Umgebung entsprechen und aus ihr entwickelt sein.
- (3) Dachneigungen bei Sattel- und Krüppelwalmdächern sind nur zwischen 45° und 55° zulässig. Die Neigung der Flächen eines Daches in Giebelstellung ist im gleichen Winkel auszubilden.
- (4) Dachüberstände müssen an der Giebelseite 10 - 20 cm und an der Traufseite 20 - 40 cm betragen. Die Ausbildung von Ortgang und Traufe hat sich der umgebenden historischen Bebauung anzupassen.

### **§ 14 Eindeckungen**

- (1) Dacheindeckungen sind grundsätzlich mit dunkelgrau bis schwarzem Plattenmaterial auszuführen.
- (2) In der Zone I ist an Denkmälern nach Anlagen 3 und 4 nur dunkelgrau bis schwarzer Naturschiefer in altdeutscher Deckung zulässig. Ausnahmsweise können Schieferimitationen mit Naturschieferanteilen gestattet werden, wenn sie in ihrer optischen Wirkung dem einheimischen Naturschiefer gleichzusetzen sind.

### **§ 15 Gauben**

Dachgauben sind nur als Einzelgauben mit senkrechten Seitenwänden bis zu 2 m Breite in Form von Dachhäuschen mit Walm- oder Satteldach oder SchlepPGAuben zulässig, wenn die Neigung des Hauptdaches mindestens 45° beträgt. Die Summe der Gaubenbreiten in Traufrichtung darf 1/3 der Trauflänge nicht überschreiten. Der Abstand vom Dachende (Ortgang) zur Gaube muss mindestens 1,50 m betragen, der Abstand untereinander mindestens 1,00 m. Die Dächer der Gauben sind im gleichen Material wie das Hauptdach zu decken. Dachausschnitte sind unzulässig. Dachflächenfenster sind nur an der straßenabgewandten Dachseite statthaft.

### **§ 16 Antennen und technische Aufbauten**

Bei der Anlage oder Änderung von Fernseh- und Rundfunkantennen sind diese grundsätzlich unter dem Dach anzubringen. Parabolantennen dürfen weder auf dem Dach noch an der Fassade vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar installiert werden. Technische Dachaufbauten sind bei traufenständigen Gebäuden mindestens 2,00 m hinter dem First und bei giebelständigen Gebäuden mindestens 5,00 m hinter der Straßenfassade anzubringen. Wenn bei traufenständigen Gebäuden die Dachfläche nach Süden zeigt, kann aus umweltpolitischen Gründen die Errichtung von Solaranlagen ausnahmsweise zugelassen werden.



## **V Außenanlagen**

### **§ 17 Einfriedigungen**

Einfriedigungen zum öffentlichen Verkehrsraum sind raumbildend auszuführen. Sie sollen dem jeweiligen Baukörper und seiner Umgebung angepasst sein. Als Material sind Naturstein oder verputzte Mauern, schmiedeeiserne Gitter in handwerklicher Ausführung, Holzzäune mit senkrechten Latten und Hecken zulässig.

## **VI Werbeanlagen und Warenautomaten**

### **§ 18 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Werbeanlagen sind in den in § 13 Absatz 4 Bauordnung (BauO NW) genannten Gebieten nur an der Stätte der Leistung zulässig. In allen übrigen Baugebieten nach § 1 Absatz 2 BauNVO sind auch Anlagen der Fremdwerbung zulässig. Einschränkungen ergeben sich aus den §§ 19 – 22 a dieser Satzung.
- (2) Werbeanlagen, Warenautomaten, Schaukästen, Tafeln, Vitrinen, Hinweisschilder etc. müssen in Anordnung, Größe, Werkstoff, Form und Farbe - Leuchtreklamen auch in der Leuchtwirkung - dem baulichen Charakter und dem Maßstab des jeweiligen Straßen- und Platzraumes sowie des Einzelgebäudes entsprechen, an dem sie angebracht sind. Sie dürfen Bau- und Architekturgliederungen und künstlerisch handwerkliche Details nicht verdecken und überschneiden und müssen zum Fassadenende mindestens 75 cm Abstand halten. Technische Hilfsmittel sind verdeckt anzubringen. Stromzuführungen dürfen nicht als Freileitungen geführt werden.
- (3) Als Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung gelten nicht
  - a) Plaketten oder ähnliche kleinformatige Hinweise auf Eigentümer, Stifter oder Künstler an Bänken, Brunnen, Plastiken oder dergleichen,
  - b) Hinweisschilder unter 0,25 m<sup>2</sup> auf Name, Beruf, Öffnungs- und Sprechzeiten an Einfriedigungen und Hauswänden,
  - c) Hinweisschilder an Baustellen auf Projekte, Bauherren und an der Ausführung beteiligte sowie Betriebsverlagerungen und Wiedereröffnungen,
  - d) Werbung für zeitlich begrenzte Veranstaltungen politischer, kirchlicher, kultureller und sportlicher Zwecke sowie Schlussverkäufe, Stadtfeste und Jahrmärkte auf beweglichen, befristet angebrachten Werbeträgern, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung.

### **§ 19 Unzulässige Werbeanlagen**

- (1) Werbeanlagen sind im Bereich der Kernstadt lt. Anlage 1 (§ 1 Absatz 1 Satz 1) unzulässig als:
  - a) bewegliche (laufende) Lichtwerbung, Buntlicht-, Wechsellicht-, Blinklichtwerbung,
  - b) aufgehängte oder abgehängte Fahnen und Bänder,
  - c) Zettel- und Bogenanschlag,
  - d) Zweckentfremdung von Schaufensterscheiben zum Werbeträger oder durch sonstige Abklebungen.

- (2) Werbeanlagen sind im Bereich der Kernstadt lt. Anlage 1 (§ 1 Absatz 1 Satz 1) unzulässig:
- a) an Einfriedungen, Stützmauern, Brandmauern, Dächern, Schornsteinen, Türmen,
  - b) an Balkonen, Erkern, Brüstungen und Geländern,
  - c) an Toren, Fensterläden, Rollläden, Jalousien und Markisen,
  - d) in Vorgärten,
  - e) an Böschungen, Bäumen und Masten,
  - f) an Ruhebänken und Papierkörben,
  - g) in, an und hinter Fenstern oberhalb der Erdgeschosszone.
- (3) Ungenutzte Werbeanlagen, Warenautomaten, Schaukästen, Tafeln und Vitrinen sind einschließlich ihrer Befestigung vollständig zu entfernen und die sie tragenden Wandflächen in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

## **§ 20 Warenautomaten**

Warenautomaten dürfen nicht über die straßen- oder platzseitige Fassade hervorragen.

## **§ 21 Anzeigefreie Werbeanlagen**

Diese Vorschriften über die Werbeanlagen gelten auch für genehmigungsfreie Werbeanlagen gemäß § 65 BauO NW.

## **§ 22 Besondere Anforderungen an Werbeanlagen in verschiedenen Zonen nach Anlage 2**

- (1) Werbeanlagen an Straßen, Plätzen und Gassen von historischer, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung im engeren Bereich (Zone 1) und an Denkmalen nach § 3 und § 4 DSchG (Anlage 3 und 4).
1. An den Fassaden der in Zone 1 gelegenen Häuser dürfen nur Firmennamen in Einzelbuchstabenwaagerechter Anordnung, Firmensymbole und Ausleger in Form von unbeleuchteten oder nur in dezent weißem Licht ausgeleuchteten individuell, künstlerisch oder kunsthandwerklich gefertigten Anlagen in Anlehnung an traditionelle Kartuschen und Zunftzeichen auf der Fläche zwischen der Unterkante des Fensters im ersten Obergeschoß und der Oberkante des Fensters im Erdgeschoß angebracht werden.
  2. Selbstleuchtende und industriell gefertigte Flach- und Aufstecktransparente sind unzulässig.
  3. Die gesamte Länge der Werbung darf 1/2 der Fassadenbreite und maximal 6,00 m nicht überschreiten. Die Buchstabenhöhe darf max. 0,50 m betragen. Symbole dürfen maximal 0,60 m hoch sein. Unbeleuchtete Ausleger dürfen nicht mehr als 1,20 m über die Gebäudefront hinausragen. Von der Fahrverkehrsfläche ist ein Abstand von mind. 0,70 m einzuhalten.
  4. Bei außergewöhnlich künstlerischer und individueller Gestaltung sind Ausnahmen in der Einzelgröße und Anordnung der Werbeanlagen zulässig.
- (2) Werbeanlagen an Straßen, Plätzen, Gassen etc. von historischer, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung im weiteren Bereich, an Wohnstraßen (Zone 2) und in der unmittelbaren Umgebung von Denkmalen nach § 3 und § 4 DSchG (Anlage 3 und 4).

1. An den Fassaden der im Abgrenzungsbereich gelegenen Häuser ist außer den in Absatz 1 genannten Werbeanlagen je Geschäft ein beleuchtetes Flachtransparent an gleicher Stelle wie in Absatz 1 beschrieben, zulässig.
  2. Flachtransparente sind Werbeträger, die flach an der Gebäudewand befestigt sind. Die Gesamthöhe darf das Maß von 0,60 m mit einer Schrifthöhe von höchstens 0,50 m und einer Stärke von 0,15 m nicht überschreiten. Die Gesamtansichtsfläche darf eine Fläche von 0,75 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Der Anteil der leuchtenden Fläche an Transparenten muss geringer sein als der nicht leuchtende. Transparente dürfen nur zur Ansichtsfläche ausstrahlen.
- (3) Werbeanlagen an Geschäftsstraßen (Zone 3)
1. An den Fassaden der im Abgrenzungsbereich genannten Häuser sind außer den in Abs. () genannten Werbeanlagen ein beleuchtetes Aufstecktransparent je Geschäft und größere Flachtransparente an gleicher Stelle wie in Absatz 1 beschrieben, zulässig.
  2. Aufstecktransparente sind Werbeanlagen, welche recht- oder schiefwinklig zur Fassade auskragend angebracht sind. Sie dürfen nicht mehr als 1,20 m über die Gebäudefront herausragen. Von der Fahrverkehrsfläche ist ein Abstand von 0,70 m einzuhalten. Die lichte Durchgangshöhe muss mindestens 3,00 m betragen. Die maximale Ansichtsfläche je Seite darf 0,50 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
  3. Außer wie in Absatz 2 Nr. 3. beschrieben, darf die Gesamtlänge der Flachtransparente bis 1/2 der Fassadenlänge und max. 6,00 m betragen. Die Ansichtsfläche darf 1,50 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Der Anteil der leuchtenden Fläche wird freigestellt.
- (4) Werbeanlagen an Hauptgeschäftsstraßen (Zone 4)
1. An den Fassaden der in Zone 4 gelegenen Häuser sind außer den in Absatz 3 genannten Werbeanlagen maximal eine senkrechte beleuchtete Schriftreihe je Gebäude und größere Flachtransparente zulässig.
  2. Senkrechte Schriftreihen dürfen eine max. Gesamthöhe von 4,50 m haben, dürfen aber höchstens bis 0,60 m unter Traufe bzw. Ortgang reichen. Die Auslage darf nur 0,60 m herausragen und die Ansichtsfläche je Seite höchstens 1,00 m<sup>2</sup> betragen. Sie dürfen nur an der Fensterunterkante im ersten Obergeschoß beginnen.
  3. Außer wie in Absatz 3 Nr. 3 beschrieben, darf die Gesamtlänge der Flachtransparente 2/3 der Fassadenlänge und maximal 9 m betragen. Die Ansichtsfläche darf 2,25 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

### **§ 22 a**

#### **Besondere Anforderungen an Anlagen der Fremdwerbung in den Bereichen nach Anlagen 6 und 6a bis 6d**

- (1) In den tatsächlichen und faktischen Mischgebieten nach Anlage 6 und 6a bis 6d sind Anlagen der Fremdwerbung nur eingeschränkt zulässig. Gemäß § 6 BauNVO sind in Mischgebieten Wohnen und nicht störendes Gewerbe gleichberechtigt nebeneinander zulässig. Es gilt, nicht nur die berechtigten Interessen der Gewerbetreibenden an der Aufnahme von Werbenutzung, sondern auch die berechtigten Interessen der Wohnnutzer zur Erhaltung der Wohnruhe zu schützen.
- (2) Anlagen der Fremdwerbung haben sich an das am Anbringungsort bestehende Stadtbild mit den bestimmenden Gestaltungsmerkmalen eines Gebäudes, eines Gebäudeensembles oder eines Straßenraumes und dabei insbesondere an der Maßstäblichkeit zu orientieren.

Insbesondere dürfen sie nicht die Konstruktions- und Gestaltungsmerkmale eines Gebäudes oder eines Straßenraumes überdecken oder negativ verändern. Die funktionellen Elemente einer Gebäudefassade zur Fassadengliederung wie Türen, Tore, Fenster, Fensterbänder (Fassadenöffnungen), Fensterrahmen, Klappläden oder Schmuckelemente dürfen durch diese Werbeanlagen nicht ersetzt werden. Unter der Zielsetzung, die Stadtstruktur und Stadtgestaltung mit homogenen Bebauungs- und Straßenraumstrukturen zu erhalten, sind Anlagen der Fremdwerbung nur dann zulässig, wenn sie nach ihrer Art, Größe und dem Anbringungsort den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.

- (3) In allen Teilabschnitten der Haupteingangsstraßen (siehe § 1 Absatz 1 Ziffern 1 - 5) sind Anlagen der Fremdwerbung zulässig, wenn sie:
- a) parallel zu der sich durch die Aneinanderreihung der Gebäude bildenden stadtgestalterischen Raumkante zum Straßenraum aufgestellt werden,
  - b) als freistehende Anlage der Fremdwerbung hinter oder auf gleicher Höhe zu der Raumkante der Gebäude positioniert werden,
  - c) nachfolgende Straßenabschnitte mit den für die Verkehrsführung wichtigen Straßenquerschnittselementen wie Fahrbahnränder, Grünstreifen und Gehwege oder Fahrbahnränder und Seitenstreifen nicht verdecken,
  - d) die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen.
- (4) In den Teilabschnitten der Haupteingangsstraßen Lindenweg / Möhnstraße / Scharfenberger Straße sind Anlagen der Fremdwerbung zulässig, wenn
- a) im Bereich Lindenweg - Westseite Nr. 2 bis 24 bis Xaveriusstraße und Lindenweg - Ostseite Nr. 7 bis 17, im weiteren Verlauf Möhnstraße - Nordseite Nr. 2 bis 16 und Möhnstraße - Südseite Nr. 1 bis 11 bis Hasselborn und Scharfenberger Straße - Ostseite Nr. 1 bis 15 bis Zimmerstraße der Anbringungsort nicht die Wände oder Dachflächen der Gebäude sind,
  - b) das denkmalwerte Gebäudeensemble Lindenweg 4 bis 6 nicht verdeckt wird und die Gestaltungsmerkmale »Fachwerkhaus« (Lindenweg 4) und »vollständig mit Naturschiefer verkleidetes Haus« (Lindenweg 6) in zweigeschossiger Bauweise mit gleicher Trauf- und Firsthöhe sowie »Fensterbänder auf gleicher Höhe« nicht durch diese Werbeanlagen negativ verändert werden,
  - c) die Gebäude Lindenweg 16, 18 und 22, die in ihrem stadtgestalterischen Gesamteindruck durch das Gebäudealter und die Bebauungsstruktur in zweigeschossiger, zur Straße hin traufständig ausgerichteteter und abgestufter Bauweise als schützenswert einzustufen sind, nicht durch diese Werbeanlagen negativ verändert werden,
  - d) der Straßenraum mit der stadtgestalterischen Qualität im Bereich des Straßenabschnitts Möhnstraße - Nordseite Nr. 2 bis 10 und Möhnstraße - Südseite Nr. 1 bis 11 mit den hier als Straßenbäumen in Baumreihen gepflanzten Linden nicht durch diese Werbeanlagen negativ verändert wird,
  - e) die Gebäude Scharfenberger Straße - Ostseite Nr. 7 bis 15, die in ihrem stadtgestalterischen Gesamteindruck durch das Gebäudealter, die Bebauungsstruktur in zweigeschossiger Bauweise und die Fassadengestaltung als schützenswert einzustufen sind, nicht durch diese Werbeanlagen negativ verändert werden.
- (5) In den Teilabschnitten der Haupteingangsstraße Keffelker Straße sind Anlagen der Fremdwerbung unzulässig, wenn
- a) der Straßenraum mit der stadtgestalterischen Qualität im Bereich des Straßenabschnitts Keffelker Straße - Südseite Nr. 11 - 29 mit den hier als Straßenbäumen in einer Baumreihe gepflanzten Linden nicht durch diese Werbeanlagen negativ verändert wird,
  - b) die Gebäude in dem Teilabschnitt Keffelker Straße - Nordseite Nr. 4 bis 10 und Keffelker Straße - Südseite Nr. 5 - 19 nicht durch Anlagen der Außenwerbung verdeckt werden; die vorherrschende Fassadengestaltung mit weiß bzw. hell verputzten oder

mit Naturschiefer verkleideten Wänden und einer vorherrschenden Dachlandschaft mit 45° steilen Walmdächern bei den Gebäuden Keffelker Straße Nr. 4, 10, 11 und den im gesamten Teilabschnitt in schwarzen oder der Farbe Anthrazit ausgefertigten Dachmaterialien nicht durch diese Werbeanlagen negativ verändert werden.

- (6) In den Teilabschnitten der Haupteingangsstraße Hoppecker Straße sind Anlagen der Fremdwerbung zulässig, wenn
- a) im Bereich des Straßenabschnitts Hoppecker Straße - Nordseite Nr. 38 bis 58, Am Drübel - Westseite Nr. 12 und 12a, Hoppecker Straße - Südseite Nr. 37 bis 57 und Gartenstraße Nr. 48 der Anbringungsort nicht die Wände oder Dachflächen der Gebäude sind,
  - b) das denkmalwerte Gebäude Hoppecker Straße 52 nicht verdeckt wird, die kulturgeschichtliche Bedeutung dieses Gebäudes als ehemaliges Zollhaus nicht negativ beeinträchtigt wird und das Gestaltungsmerkmal »vollständig mit Naturschiefer verkleidetes Haus« in zweigeschossiger Bauweise mit »Fensterbändern im Erdgeschoss und im Obergeschoss waagrecht auf gleicher Höhe« nicht durch diese Werbeanlagen negativ verändert wird,
  - c) die Gebäude Hoppecker Straße 52, 52a und 54, die in ihrem stadtgestalterischen Gesamteindruck durch das Gebäudealter, die Bebauungsstruktur in zweigeschossiger Bauweise und die Fassadengestaltung mit Naturschiefer verkleideten Wänden als schützenswert einzustufen sind, nicht durch diese Werbeanlagen negativ verändert werden,
  - d) der Straßenraum mit der stadtgestalterischen Qualität im Bereich des Straßenabschnitts Hoppecker Straße - Nordseite Nr. 38 bis 44, Am Drübel - Westseite Nr. 12 und 12a, Hoppecker Straße - Südseite Nr. 37 bis 57 und Gartenstraße Nr. 48 mit den hier als Straßenbäumen in Baumreihen gepflanzten Linden nicht durch diese Werbeanlagen negativ verändert werden.
- (7) In den Teilabschnitten der Haupteingangsstraße Altenbürener Straße sind Anlagen der Fremdwerbung zulässig, wenn
- a) im Bereich des Straßenabschnitts Altenbürener Straße —Nordseite Nr. 1 bis 29 bis Zur Jakobuslinde, Strackestraße Nr. 25 und Altenbürener Straße - Südseite Nr. 2 bis 30 der Anbringungsort nicht die Wände oder Dachflächen der Gebäude sind,
  - b) die Gebäude in dem Teilabschnitt Altenbürener Straße - Nordseite Nr. 3, Strackestraße Nr. 25 und Altenbürener Straße - Südseite Nr. 2 bis 30 nicht durch diese Werbeanlagen verdeckt werden und die vorherrschende Fassadengestaltung mit weiß bzw. hell verputzten Wänden und einer vorherrschenden Dachlandschaft mit 45° steilen Walm- und Satteldächern und den im gesamten Teilabschnitt in schwarzen oder die Farbe Anthrazit ausgefertigten Dachmaterialien nicht durch diese Werbeanlagen negativ verändert werden,
  - c) die stadtgestalterische Wirkung der Gebäude Altenbürener Straße - Südseite Nr. 12 und 18 mit den 45° steilen Walmdächern und den Fenstern mit Klappläden auf die gesamte Baustruktur der überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäude Altenbürener Straße - Südseite Nr. 2 bis 30 nicht negativ beeinträchtigt wird.

## VII

### Schlussvorschriften

### **§ 23 Beurteilungsunterlagen**

Zur umfassenden Beurteilung der Einfügung eines geplanten Bauvorhabens in das Stadtbild kann bei Bauanträgen zusätzlich zu den üblichen Bauvorlagen eine zeichnerische Darstellung der wesentlichen Merkmale der umgebenden Bebauung verlangt werden. Bei Neubauten kann für die Beurteilung des Vorhabens ein Modell verlangt werden, welches auch die umliegende Bebauung umfasst.

### **§ 24 Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Abweichungen von dieser Satzung regeln sich nach § 73 i. V. m. § 86 Absatz 5 BauO NW. Sie dürfen nur gestattet werden, wenn die Zielsetzung dieser Satzung nicht gefährdet wird.
- (2) Über die Zulässigkeit von Ausnahmen und Befreiungen entscheidet ein Gestaltungsbeirat. Der Gestaltungsbeirat setzt sich paritätisch gemäß den Fraktionsstärken im Rat und dem Leiter des Bauamtes der Stadt Brilon zusammen. Alle Mitglieder haben Stimmrecht.

### **§ 25 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 84 BauO NW handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich gegen diese Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Absatz 3 BauO NW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

# Anlage 1

- I Denkmalwerter Bereich
- II Sonstiger Bereich











38. Petrusstraße 4, Kath. Propsteikirche St. Petrus und Andreas
39. Petrusstraße 4, Bildstock auf der Nordseite der Propsteikirche
40. Petrusstraße 4, Hochkreuz auf der Nordseite der Propsteikirche
41. Propst-Meyer-Straße 1, Alte Schule (Altentagesstätte)
42. Propst-Meyer-Straße 3, Kindergarten
43. Querstraße 2, ehem. Remise von Haus Bahnhofstraße 6
44. Scharfenberger Hof 6
45. Schulstraße 14, Altes Pastorat
46. Schulstraße 20, Marienschule
47. Schulstraße 24
48. Schulstraße 26/28
49. Springstraße 10/12
50. Steinweg 3, Haus Sauvigny
51. Steinweg 5, ehem. Remise Haus Sauvigny
52. Steinweg 7
53. Steinweg, Katholische Kirche St. Nikolaus
54. Steinweg, ehem. Klostergebäude (Hauptschule)
55. Steinweg / Ecke Franziskusstraße, Bildstock
56. Steinweg 26, Schulthenhaus
57. Strackestraße 2, Altes Gasthaus Schlüter
58. Strackestraße 8
59. Strackestraße 10
60. Strackestraße 16
61. Strackestraße 17
62. Südstraße 13
63. Südstraße 15
64. Südstraße 19
65. Ev. Stadtkirche



Geographische Lager: 8°34'05" ö.L.v.Gr. 51°23'45" n.Br. (bezogen auf die Pfarrkirche).

Quellennachweis: Flurkarten von 1829 (Geometer Tölpe), 1:1250, Fluren 13, 21, B 177. - Flurbücher von 1831 im SA Münster, B 177 Fz. - Höhenlinien: Deut...

## Anlage 6

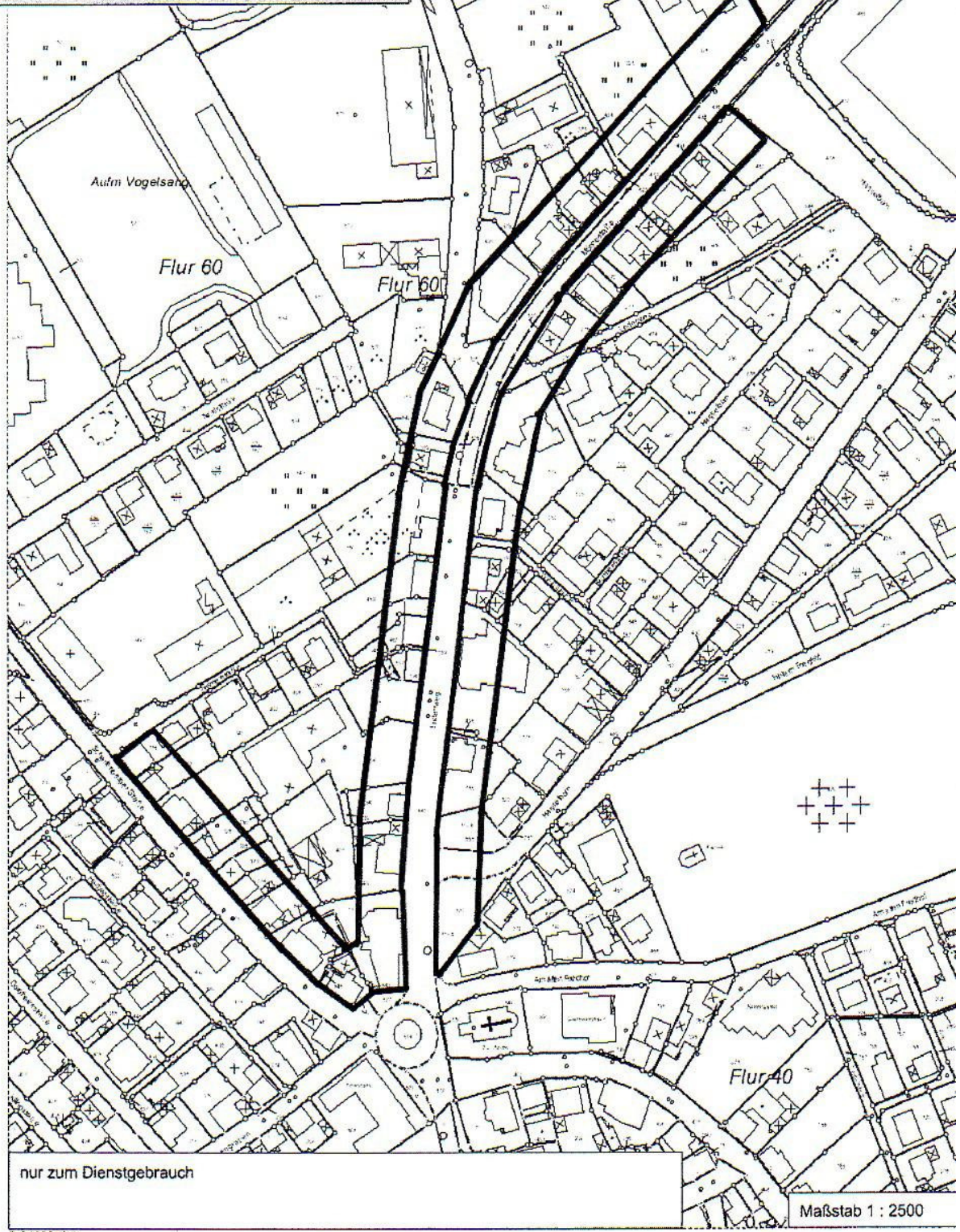
Abgrenzungskarte für  
Werbeanlagen in  
Teilabschnitten der  
Haupteingangsstraßen



Anlage 6 a)

Abgrenzungskarte für die  
Zulässigkeit von Anlagen zur  
Fremdwerbung in tatsächlichen  
und faktischen Mischgebieten  
entlang der Haupteingangsstraßen

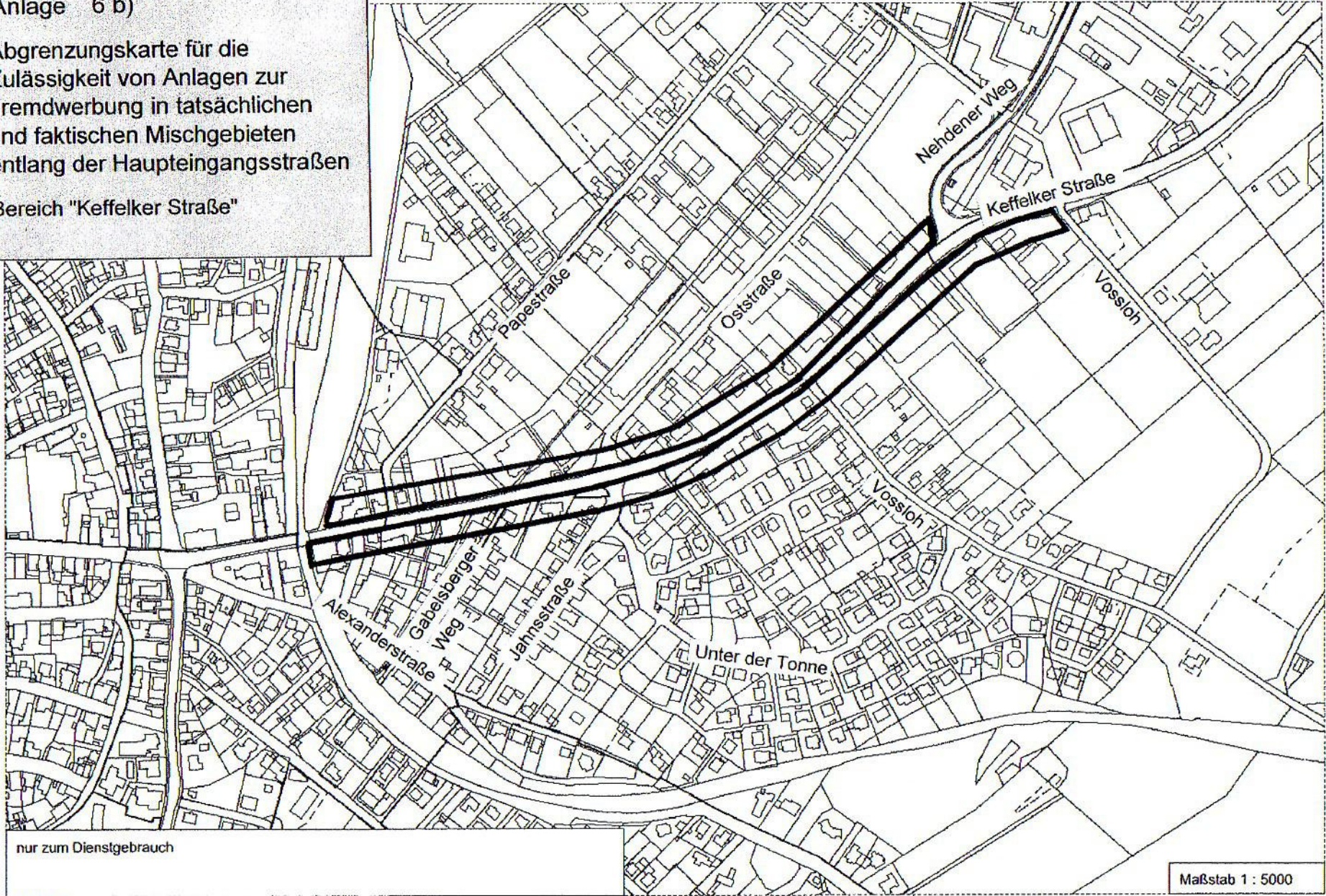
Bereich "Lindenweg" / "Möhnestraße" /  
"Scharfenberger Straße"



nur zum Dienstgebrauch

Maßstab 1 : 2500

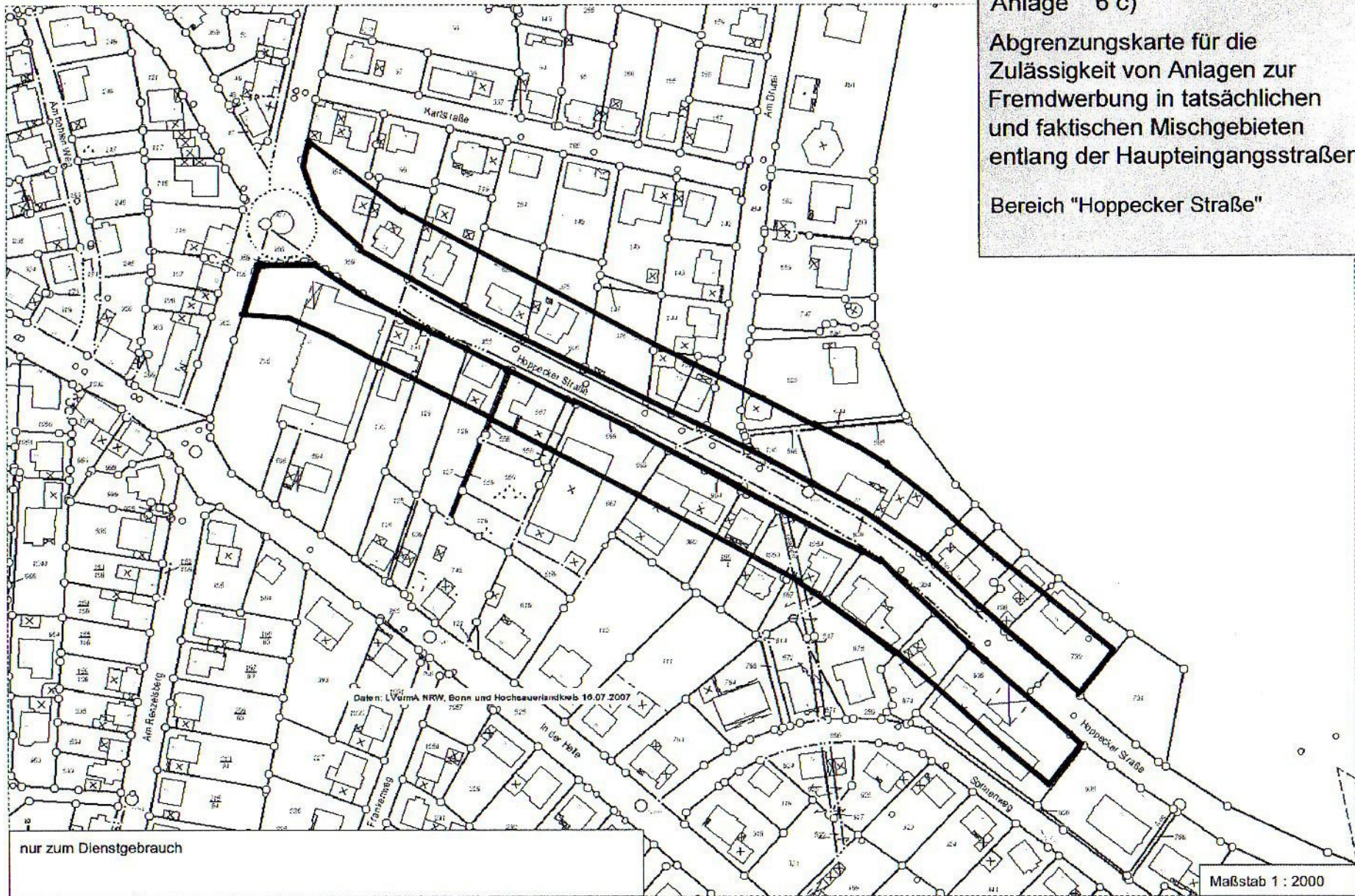
Anlage 6 b)  
Abgrenzungskarte für die  
Zulässigkeit von Anlagen zur  
Fremdwerbung in tatsächlichen  
und faktischen Mischgebieten  
entlang der Haupteingangsstraßen  
Bereich "Keffelker Straße"



nur zum Dienstgebrauch

Maßstab 1 : 5000

Anlage 6 c)  
Abgrenzungskarte für die  
Zulässigkeit von Anlagen zur  
Fremdwerbung in tatsächlichen  
und faktischen Mischgebieten  
entlang der Haupteingangsstraßen  
Bereich "Hoppecker Straße"



nur zum Dienstgebrauch

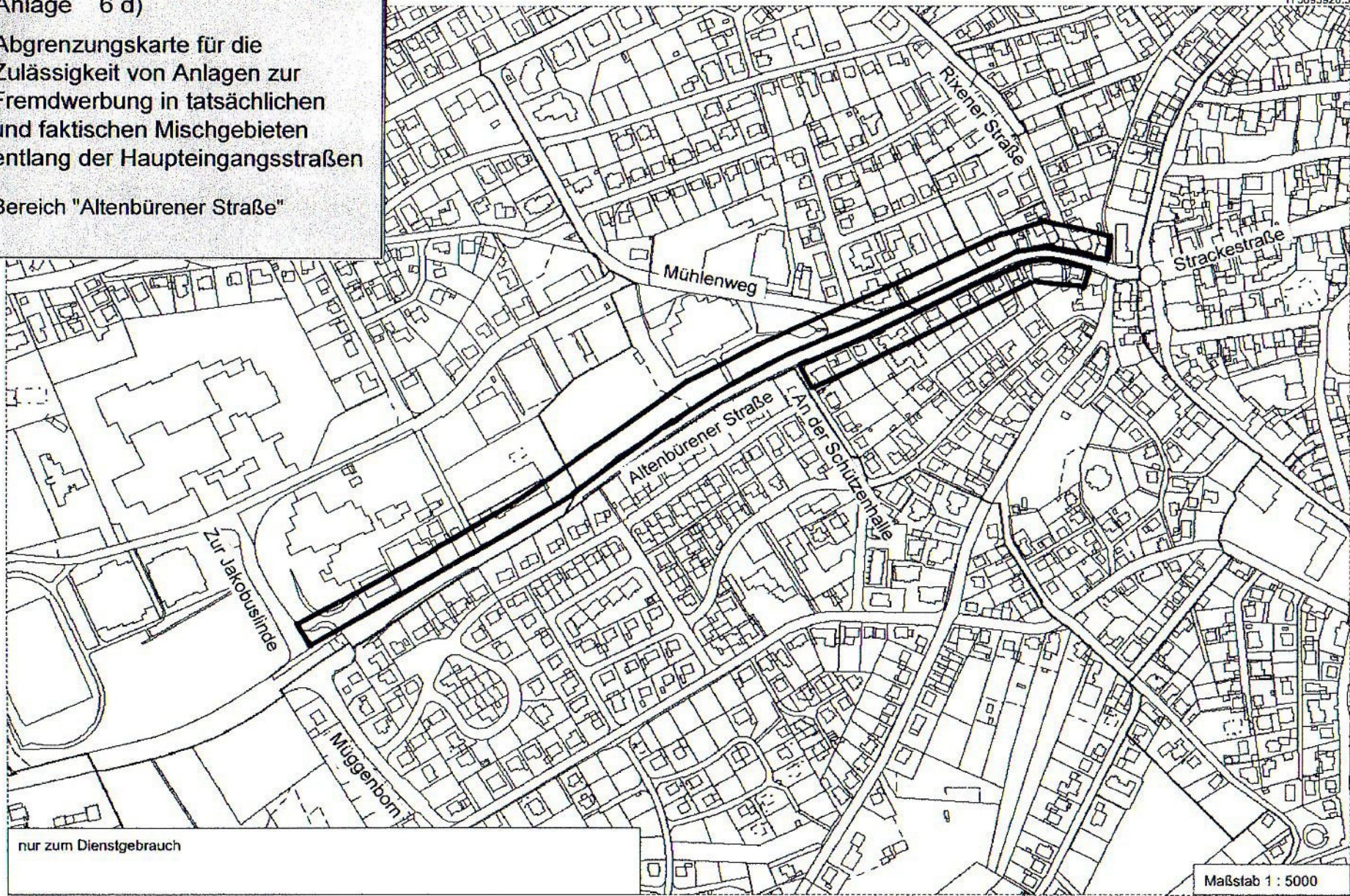
Maßstab 1 : 2000



Anlage 6 d)

Abgrenzungskarte für die  
Zulässigkeit von Anlagen zur  
Fremdwerbung in tatsächlichen  
und faktischen Mischgebieten  
entlang der Haupteingangsstraßen

Bereich "Altenbürener Straße"



nur zum Dienstgebrauch

Maßstab 1 : 5000